

**Auszug aus dem Protokoll des
Stadtrats Wetzikon**

Sitzung vom 22. Mai 2019

**100 25.03.2 Trägerschaft, Organisation, Organe
Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO),
Totalrevision Statuten, Antrag und Weisung an das Parlament
(Parlamentsgeschäft 19.06.07)**

Ausgangslage

Das Ressort Tiefbau + Energie unterbreitet dem Stadtrat den Antrag der Energiekommission "Totalrevision Statuten Zweckverband KEZO" vom 8. April 2019 zur Genehmigung durch das Parlament. Das Geschäft unterliegt der obligatorischen Urnenabstimmung, welche am 17. November 2019 durchgeführt wird. Der Antrag an die Urnenabstimmung erfolgt durch den Zweckverband selbst, während die Gemeinden Abstimmungsempfehlungen abgeben dürfen. Gemäss § 11 Abs. 1 des Zürcher Gemeindegesetzes unterbreitet in Parlamentsgemeinden das Parlament den Stimmberechtigten Geschäfte zur Beschlussfassung.

Die Energiekommission besitzt als eigenständige Kommission ein Antragsrecht gegenüber dem Parlament. Sie kann dieses aber nicht direkt, sondern nur durch Vermittlung durch den Stadtrat ausüben. Anträge von eigenständigen Kommissionen gehen gemäss § 51 Abs. 4 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrag dem Parlament unterbreitet. Dieser kann die Annahme, Ablehnung, Verschiebung oder Änderung empfehlen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Stadtrat empfiehlt Annahme des Antrags der Energiekommission zur Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO).
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlament (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Ressortvorsteher Tiefbau + Energie
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 19.06.07

Beschluss Energiekommission vom 22. Mai 2019

Antrag

Die Energiekommission beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Tiefbau + Energie)

1. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.

Weisung

Zusammenfassung

Das neue Zürcher Gemeindegesetz ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Im Zusammenhang mit dessen Einführung müssen alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen und den Neuerungen des Gemeindegesetzes anpassen. Dafür wurde im Gemeindegesetz eine Übergangsfrist von vier Jahren (bis 2022) gewährt.

Seit dem 1. Januar 2018 unterstehen Totalrevisionen von Zweckverbandsstatuten dem obligatorischen Referendum (Urnenabstimmung). Der Zweckverband Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland sieht diese Urnenabstimmung in allen Verbandsgemeinden am 17. November 2019 vor.

Der Antrag an die Urnenabstimmung erfolgt durch den Zweckverband selbst, während die Gemeinden Abstimmungsempfehlungen abgeben dürfen. Gemäss § 11 Abs. 1 des Zürcher Gemeindegesetzes unterbreitet in Parlamentsgemeinden das Parlament den Stimmberechtigten Geschäfte zur Beschlussfassung.

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet; die dazugehörige Verordnung hat der Regierungsrat am 29. Juni 2016 zuhanden des Kantonsrats verabschiedet und wurde von diesem anschliessend genehmigt. Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung sind auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, damit Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltführung zeitgemäss ausgestalten können. Das neue Gemeindegesetz erfordert darum die Überarbeitung der Statuten aller bestehenden Zweckverbände und somit auch des Zweckverbandes Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland (KEZO). Der Zweckverband legt den Verbandsgemeinden einen ausgewogenen Vorschlag vor.

Inhalt der neuen Statuten

Die vorliegenden Statuten basieren auf den vom Kanton vorgegebenen Musterstatuten für Zweckverbände und sind daher mit den alten Statuten der KEZO aus dem Jahr 2009 nicht mehr zu vergleichen. Es wurden nur punktuelle für die KEZO relevante Gegebenheiten in den neuen Statuten zusätzlich berücksichtigt. Bei den Finanzkompetenzen sind die Abstufungen zwischen Verwaltungsrat, Delegiertenversammlung und Souverän unverändert geblieben.

Im Zuge des Revisionsverfahrens wurde die Überführung des Zweckverbands in eine Aktiengesellschaft vorgeschlagen. Der Verwaltungsrat, die Rechnungsprüfungskommission und die Delegiertenversammlung haben dieses Anliegen klar abgelehnt. Die Führung einer Kehrichtverwertungsanlage (KVA) ist eine hoheitliche Tätigkeit und ein Teil des Service Public. Die Vielzahl bundesrechtlicher und kantonaler Vorgaben und Vorschriften schliessen ein freies unternehmerisches Handeln praktisch aus. Eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft würde wirtschaftlich keine Vorteile erbringen. Im Gegenteil würde eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft die heutige Stellung der Gemeinden und die demokratische Verankerung unnötig schwächen.

Die wesentlichen Änderungen der neuen Statuten sind nachfolgend aufgeführt:

Mitgliedsgemeinden

Die fusionierten Zweckverbandsgemeinden Kyburg und Sternenbergr werden gestrichen. Ein Beitritt von weiteren Gemeinden zur KEZO erfordert eine Statutenrevision (bisher: Kompetenz Delegiertenversammlung).

Publikation/Information

Amtliche Publikationen erfolgen neu ausschliesslich mit elektronischen Mitteln (bisher: kantonales Amtsblatt).

Volksinitiative

Volksinitiativen kommen zu Stande, wenn sie von mindestens 2'000 Stimmberechtigten unterstützt werden (bisher: 1'000 Stimmberechtigte).

Delegiertenversammlung

Die Anzahl der Delegierten bleibt mit den neuen Statuten unverändert. Wetzikon kann weiterhin vier Delegierte stellen. Neu kann jede/r Delegierte Anfragen zu Angelegenheiten der KEZO einreichen und deren Beantwortung an der Delegiertenversammlung verlangen. 15 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen (bisher: 6 Vertragsgemeinden).

Interessenbindung

Die mit dem neuen Gemeindegesetz bestehende Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen der Delegierten, der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission wird in den Statuten verankert.

Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen an der Urne über die Änderung der Statuten, die Kündigung der Mitgliedschaft bei der KEZO und die Auflösung der KEZO (bisher: Parlament).

Prüfstelle

Eine Prüfstelle nimmt neu die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor (bisher: Einsatz Prüfstelle nur durch Entscheid von Verwaltungsrat und Rechnungsprüfungskommission).

Auflösung

Die Auflösung der KEZO ist mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Verbandsgemeinden möglich (bisher: Zustimmung aller Verbandsgemeinden nötig).

Revisionsverfahren

Sowohl die Delegierten der Verbandsgemeinden als auch die Gemeinden selber wurden eingeladen, zum ersten erarbeiteten Statutenentwurf Stellung zu nehmen. Die GRPK des Wetziker Parlaments hat an ihrer Sitzung vom 19. März 2018 den damals vorliegenden Statutenentwurf geprüft und Anmerkungen zu einzelnen Artikeln gemacht. An den Delegiertenversammlungen vom 21. Juni 2018 und 30. August 2018 wurden die Eingaben behandelt und wo möglich berücksichtigt.

Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 30. August 2018 mit einer Gegenstimme genehmigt und zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet worden.

Die Delegiertenversammlung vom 21. Juni 2018 hat in Bezug auf die Führung des finanziellen Haushalts zudem einstimmig entschieden, das Verwaltungsvermögen ohne Neubewertung zu übernehmen und linear über die Restnutzungsdauer abzuschreiben.

Der finale Statutenentwurf ist dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Prüfung eingereicht worden. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 hat das Gemeindeamt die Genehmigungsfähigkeit der Statuten bestätigt.

Erwägungen der Energiekommission

Mit Beschluss vom 9. April 2018 hat die Energiekommission vom Entwurf der Statuten des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) Kenntnis genommen und einen Antrag in Bezug auf die subsidiäre Haftung der Verbandsgemeinden gestellt. Dieser Antrag hat keinen Eingang in die definitiven Statuten gefunden. Trotzdem erachtet die Energiekommission die vorliegenden Statuten als ausgewogen und zweckmässig.

Obligatorisches Referendum

Gemäss § 79 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich beschliessen die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde an der Urne über die Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts.

Im Namen der Energiekommission



Pascal Bassu
Präsident



Martina Buri
Sekretärin

Aktenverzeichnis

- KEZO-Statuten, Fassung für Abstimmungsempfehlung
- Beschluss Energiekommission Nr. 040/2018
- Vernehmlassung GRPK vom 19. März 2018
- KEZO-Statuten gemäss Antrag VR KEZO (Januar 2018)
- Aktuelle Verbandsstatuten
- Vergleich KEZO-Statuten gemäss Antrag VR KEZO / aktuelle Verbandsstatuten